

Mögliche Neuregelungen zur Bewertung von Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen nach UGB

Am 1. Oktober 2013 wurde der **Entwurf eines Fachgutachtens zum Thema „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und ähnliche Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“** veröffentlicht. Der Entwurf des Fachgutachtens behandelt neben Bewertungsthemen insbesondere auch Ausweisfragen. Die **Neuregelungen stehen zurzeit noch in Diskussion**, können jedoch **künftig gravierende Auswirkungen** auf die UGB-Bilanzierung von Personalverpflichtungen haben.

Pensionsrückstellungen sind gemäß § 211 Abs. 2 UGB **nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen**. Der Grundsatz der **Vorsicht** ist zu beachten. Im Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung durch den Berechtigten hat die Rückstellung dem Barwert der künftigen Zahlungen zu entsprechen. Die Ansammlung der Rückstellung erfolgt zu Lasten des Ergebnisses des Zeitraums der Leistungserbringung. Der Entwurf des **Fachgutachtens** sieht **zwei mögliche Ansammlungsverfahren**, nämlich sowohl das **Teilwertverfahren** als auch die aus IAS 19 bekannte „Projected Unit Credit“ Methode (**Barwertverfahren**), vor. **Das Gegenwartsverfahren**, das im **Steuerrecht** vorgesehen ist, soll **nicht zulässig** sein, da es nicht dem Grundsatz der Vorsicht entspricht.

Abfertigungsrückstellungen sind gemäß § 211 Abs. 2 Satz 2 UGB ebenfalls **nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bewerten**, wobei jedoch im Gesetz als Vereinfachung vorgesehen ist, dass auch ein bestimmter **Prozentsatz** der **fiktiven Ansprüche** zum jeweiligen Stichtag angesetzt werden darf, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Im Entwurf des **Fachgutachtens** wird ausgeführt, dass diese **vereinfachte**

Methode nur dann angewendet werden darf, **wenn regelmäßige Kontrollrechnungen** die Zulässigkeit dieses Ansatzes bestätigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Prozentsatz bei Anwendung der vereinfachten Methode aufgrund des Auslaufens der gesetzlichen Abfertigung regelmäßig anzupassen sein wird.

Bei der **versicherungsmathematischen Berechnung** der Pensions- und Abfertigungsrückstellung spielt die Höhe des **Diskontierungszinssatzes** eine große Rolle und wird deshalb in der Praxis heftig diskutiert. Laut Entwurf des **Fachgutachtens** besteht künftig ein **Wahlrecht** zwischen zwei Ermittlungsmethoden. Zum einen kann der aus IAS 19 bekannte **aktuelle laufzeitkongruente Zinssatz**, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonität zum Stichtag langfristiges Fremdkapital beschaffen kann, als **Brutto-Rechnungszinssatz** herangezogen werden. Zum anderen ist es - angelehnt an die derzeit in Deutschland geltende Regelung - zulässig, einen **Durchschnittszinssatz** zu verwenden, der sich aus dem jeweils aktuellen Zinssatz der vergangenen Jahre ergibt. **Bei beiden Methoden** sind bei der Bewertung der Personalverpflichtungen die **voraussichtlichen künftigen Veränderungen der Gehalts- bzw. Pensionszahlungen** sowie objektivierbare Karrieretrends von Anfang an zu berücksichtigen. Quasi als **dritte Möglichkeit** sieht der Entwurf des Fachgutachtens **vereinfachend** die Anwendung eines **Netto-Rechnungszinssatzes unter Berücksichtigung künftiger Geldwertänderungen** vor. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung des voraussichtlichen Gehalts- und Karriereverlaufs wird durch diese Vereinfachung jedoch nicht berührt. Die **rechnungsmäßigen Zinsen** dürfen laut dem vorliegenden Entwurf im **Finanzergebnis** ausgewiesen werden. Sofern dieses Wahlrecht in Anspruch genommen wird, können auch Änderungen der Rückstellungen aufgrund von Änderungen des Zinssatzes im Finanzergebnis erfasst werden.

Ursprünglich war vorgesehen, dass das Fachgutachten erstmals für Geschäftsjahre gilt, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Der Entwurf des Fachgutachtens wurde mittlerweile vom **Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)** zur Fertigstellung aufgegriffen. Inhaltlich bleibt daher die finale Fassung der AFRAC-Stellungnahme abzuwarten. Ein **Inkrafttreten** der AFRAC-Stellungnahme **noch für** Regel-Geschäftsjahre **2014** ist **nicht zu erwarten**.